

# **BVGer E-2940/2014 vom 1. Juli 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-07-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2940\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2940_2014)

FR: TAF E-2940/2014 du 1 juillet 2014

IT: TAF E-2940/2014 del 1 luglio 2014

## **Regeste**

Asylverfahren (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung bzw. Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgericht und die zulässigen Rügen im Asylbereich richten sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3**

Im vorliegenden Verfahren wurde beantragt, die Ziffer 1 des Dispositivs des angefochtenen Entscheides aufzuheben und die Beschwerdeführerin als Flüchtling vorläufig aufzunehmen. Der Asylpunkt und die Wegweisung sind daher in Rechtskraft erwachsen. Folglich bleibt zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin durch ihre Ausreise aus Eritrea, mithin wegen subjektiver Nachfluchtgründe, bei einer Rückkehr ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu erwarten hat.

#### **E. 4.1**

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Als subjektive Nachfluchtgründe gelten insbesondere illegales Verlassen des Heimatlandes (sog. Republikflucht), Einreichung eines Asylgesuchs im Ausland oder aus Sicht der heimatlichen Behörden unerwünschte exilpolitische Betätigungen, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden indes als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1; BVGE 2009/29 E. 5.1; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 1 E. 6.1 m.w.H.). Durch Republikflucht zum Flüchtling wird, wer sich aufgrund der unerlaubten Ausreise mit Sanktionen seines Heimatlandes konfrontiert sieht, die bezüglich ihrer Intensität und der politischen Motivation des Staates ernsthafte Nachteile nach Art. 3 Abs. 2 AsylG darstellen.

#### **E. 5.2**

Im Urteil D-3892/2008 vom 6. April 2010 hat sich das Bundesverwaltungsgericht zur Situation der illegalen Ausreise aus Eritrea dahingehend geäussert, dass gemäss Art. 11 der Proclamation No. 24/1992 - welche die Ein- und Ausreise nach und von Eritrea regelt - ein legales Verlassen lediglich mit einem gültigen Reisepass und einem zusätzlichen Ausreisevisum möglich ist. In der Praxis werden Ausreisevisa seit mehreren Jahren nur unter sehr strengen Bedingungen und gegen Bezahlung hoher Geldbeträge (im Gegenwert von rund \$ 10'000.-) an wenige, als loyal beurteilte Personen ausgestellt, wobei Kinder ab elf Jahren, Männer bis zum Alter von 54 Jahren und Frauen bis 47 Jahre grundsätzlich von der Visumserteilung ausgeschlossen sind. Das eritreische Regime erachtet das illegale Verlassen des Landes als Zeichen politischer Opposition gegen den Staat und versucht, mit drakonischen Massnahmen der sinkenden Wehrbereitschaft und der Massenfluchtbewegung in der Bevölkerung Herr zu werden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3892/2008 vom 6. April 2010 E. 5.3.2).

#### **E. 5.3**

Die mutmasslich minderjährige Beschwerdeführerin hat im Mai 2011 (B9 S. 5) Eritrea von F. \_\_\_\_\_ aus, welches nahe an der sudanesischen Grenze liegt, zu Fuss nach G. \_\_\_\_\_

im Osten Sudans verlassen (B9 S. 6, B32 S. 5), als sie - eigenen Angaben entsprechend - (...) Jahre alt war. Anschliessend sei sie ins Flüchtlingslager Shagarab gebracht worden (B9 S. 6, B32 S. 6). Sie habe ihr Heimatland ohne einen Reisepass verlassen, an der Grenze hätten sie aufgepasst, dass niemand sie habe sehen können (B32 S. 6). Folglich geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass die Beschwerdeführerin Eritrea ohne gültigen Reisepass verlassen hat, zumal sie angesichts ihres damaligen Alters ([...]-jährig) glaubhaft zu Protokoll gab, weder über Reisepass noch Identitätskarte zu verfügen (B9 S. 5), mithin kein Ausreisevisum hatte. Demzufolge ist sie illegal aus Eritrea ausgereist, was im Übrigen vom BFM auch nicht bestritten wird. Der vorinstanzliche Entscheid äussert sich diesbezüglich zwar in keiner Weise, indes ist aus einer internen Akte des BFM zu entnehmen, dass davon auszugehen sei, die Beschwerdeführerin sei illegal aus Eritrea ausgereist (B33). Mit der Verneinung der Flüchtlingseigenschaft verkennt das BFM indes, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der gesetzlich angedrohten Strafe für illegal Ausgereiste bei einer Rückkehr ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG - nicht nur eine Gefährdung nach Art. 3 EMRK - zu befürchten hat. Da diese erst durch die Ausreise entstanden sind, erfüllt demnach die Beschwerdeführerin die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft ohne Asylgewährung (Art. 54 AsylG),

## **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, soweit sie die Frage der Flüchtlingseigenschaft betrifft. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen. Die Verfügung des BFM vom 15. Mai 2014 ist - die Ziffer 1 des Dispositivs betreffend - teilweise aufzuheben und das Bundesamt anzuweisen, die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin anzuerkennen.

## **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Mithin erweisen sich die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Erlass des Kostenvorschusses als gegenstandslos. Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres vollständigen Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der in der Kostennote vom 28. Mai 2014 ausgewiesene zeitliche Aufwand für das Verfassen der Beschwerdeschrift erscheint vorliegend als nicht vollumfänglich angemessen im Sinne von Art. 64 Abs. 1 VwVG. Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) und der Entschädigungspraxis in Vergleichsfällen ist der zeitliche Aufwand auf zwei Stunden festzusetzen (zusätzlich zum Aktenstudium etc.). Der Beschwerdeführerin ist somit von der Vorinstanz eine Parteientschädigung im Betrag von Fr. 700.- (inklusive Auslagen) zu entrichten. Der Anspruch auf das in gleicher Höhe zu bemessende Honorar für eine allfällige amtliche Verbeiständung ist damit als gegenstandslos zu erachten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.